

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 601 2400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 28. Mai 2018
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Einheitliche Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der Rhein-Kreis Neuss-Kliniken GmbH

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, den oben genannten Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des
Kreistages am 26. Juni 2018 aufzunehmen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag weist die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken an, (rückwirkend ab der ersten Sitzung) in Abänderung des bisherigen Beschlusses eine einheitliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen, unabhängig davon, ob diese Kreistagsmitglieder sind oder nicht. Allen Aufsichtsratsmitgliedern wird somit eine einheitliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Begründung:

Die unterschiedliche Regelung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist unzulässig.

Die Aufwandsentschädigung kann ja nur Ausdruck einer Vergütung für den besonderen Aufwand sein, den die Mitglieder des Aufsichtsrats haben. Dieser Aufwand ist für alle Aufsichtsratsmitglieder identisch.

Eine Abgeltung durch die Aufwandsentschädigung, die die Kreistagsabgeordneten als Sitzungsgeld erhalten, ist nicht zulässig. Diese dient dazu, den besonderen Aufwand, den diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Kreistagsmandats haben, abzugelten. Mit dem Aufwand im Rahmen der Gesellschaft hat das nichts zu tun.

Rechtlich betrachtet, ist es auch nicht so, dass es sich hier um eine allein zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Denn die Gesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Gesellschafteranteile beim Kreis, also für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, liegen. Deshalb gibt es ja auch die Weisungsbefugnis des Kreistages gegenüber den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung.

Übernimmt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einen Teil der Staatsorganisation, unterliegt der Grundrechtsbindung letztlich immer und zwar auch dann, wenn er sich privatrechtlich betätigt.

Im Hinblick auf die Entschädigungsregelung gilt im Übrigen ein strenger Gleichbehandlungsgrundsatz. Hier verfügt der Kreistag selbst nur über sehr geringe Differenzierungsmöglichkeiten. Eine Ungleichbehandlung bei Entschädigungsansprüchen beim Sitzungsgeld bedarf ganz gewichtiger Gründe.

Sollte der Kreistag diesem Beschluss nicht folgen, dann wird der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten beschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen - per Email